

Verordnung über die Entschädigung der Bildungskommission Beromünster

vom 1. Januar 2018

Der Gemeinderat Beromünster erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1989 (SRL Nr. 400a) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 7. Januar 2008, revidiert am 29. November 2017 folgende Verordnung für die Bildungskommission:

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

Art. 1

Sitzungsgelder

Die Teilnahme an Sitzungen der Bildungskommission wird nach Stundenaufwand vergütet. Die Stundenerfassung erfolgt über den Protokollführer. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Bildungskommission kann kein zusätzlicher Stundenaufwand geltend gemacht werden. Die Mitglieder der Bildungskommission haben keinen Anspruch auf besondere Sozialzulagen.

| | | |
|------------|-----|-------|
| Präsidium | Fr. | 55.00 |
| Mitglieder | Fr. | 50.00 |

Art. 2

Vergütung nach Stundenaufwand

Sämtliche zusätzlichen Aufgaben (inkl. Schulschlussfeier, Eröffnungskonferenz und ähnliches), werden nach effektivem Stundenaufwand entschädigt. Für Anlässe mit Repräsentationspflicht wie Apéro, Gespräche, Netzwerkpflege, Nachtessen werden maximal 2 Stunden/pro Anlass entschädigt.

Anspruch auf Entschädigung besteht für die ressortbezogenen Aufgaben und Aufgaben, welche anlässlich einer Bildungskommissionssitzung erteilt oder vom Präsidium direkt angeordnet wurden. Jedes Mitglied ist für die Stundenerfassung selber verantwortlich.

| | | |
|------------|-----|-------|
| Präsidium | Fr. | 55.00 |
| Mitglieder | Fr. | 50.00 |

Art. 3

Grundpauschale

Alle übrigen Aufgaben und Aufwendungen (Telefongespräche, Mailverkehr, Öffentlichkeitskontakte, Büroarbeiten etc.) werden mit einer jährlichen Grundpauschale vergütet.

| | | |
|------------|-----|----------|
| Präsidium | Fr. | 1'320.00 |
| Mitglieder | Fr. | 1'200.00 |

Art. 4

Klausur, Kurse und Veranstaltungen

Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten für den Besuch von Klausuren, Kursen und Veranstaltungen folgende Entschädigung:

| | | |
|--|-----|-------|
| Kategorie A: Abendveranstaltung | Fr. | 80.- |
| Kategorie B: Halbtagesveranstaltung | Fr. | 180.- |
| Kategorie C: Tagesveranstaltung ab 5 Stunden | Fr. | 280.- |

Die Anlässe müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Aufgabe als Mitglied in der Bildungskommission stehen und vom Präsidium bewilligt werden.

**Art. 5
Spesen**

¹ Kosten für Fahrten werden pauschal mit Fr. 200.00/Jahr entschädigt.

² Die Vergütung der allgemeinen Kosten für Telefon, Büromaterial, Infrastruktur und sonstige Spesen wird pauschal mit Fr. 300.00/Jahr entschädigt.

³ Kurs- sowie Veranstaltungskosten werden aufgrund von Belegen vollumfänglich zurückerstattet sofern der Kurs im Interesse der Bildungskommission liegt und vom Präsidium bewilligt wurde.

**Art. 6
Abrechnung**

¹ Die Zeiterfassung der Sitzungen wird vom Protokollführenden bis 30. Juni und 30. November dem Präsidium abgegeben.

² Die Vergütungen nach Stundenaufwand und die Spesen sind von jedem Mitglied selber zu erfassen. Die ausgefüllten Formulare sind dem Präsidium bis 30. Juni und 30. November zur Kontrolle abzugeben.

³ Übernimmt das Vizepräsidium Aufgaben des Präsidiums, so werden diese nach dem Stundenansatz des Präsidiums gemäss Art. 1 und 2 entschädigt.

⁴ Die Entschädigung nach Art. 1, 2 und 3 erfolgt per Ende Schuljahr und per Ende Kalenderjahr.

⁵ Die Entschädigungen nach Art. 4 und 5 werden per Ende Kalenderjahr ausgerichtet.

**Art. 7
Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung über die Entschädigung der Bildungskommission Beromünster tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Mit dieser wird die bisherige Verordnung über die Entschädigung der Schulpflege Beromünster vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Beromünster, 29. März 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Charly Freitag

Daniel Bucher